

Zu den Prangern von Stadtschwarzach und Dettelbach

In Frankenland 24, 1972, S. 17 wird eine in Stadtschwarzach befindliche Darstellung als „Hirschen“¹ gebannt.

Bei dem nach einer älteren Aufnahme, und zwar auf dem Kopf stehend, reproduzierten Stein ist eine im Scheitel spitz zulaufende, an den beiden Enden schräger eingevollte Art Kappe dargestellt. Sie umschließt eine geringfügig gewölbte Vertiefung, die nach unten so in einem Winkel ausläuft. Die Maße sind so, daß darin gerade der Hinterkopf eines Menschen angelehnt und etwas nach beiden Seiten gedrückt werden kann. Halb rufen, halb unter dem linken und ebenso – auf der Aufnahme jedoch nicht sichtbar, da der Stein darauf noch teilweise verputzt ist – dem rechten Kappenende befindet sich je ein gegenüber viereckiges Dübelloch. Das läßt auf die äußere Anbringung eines heute vielleicht sogar wollen gebogenen schmalen Leinwandbandes innerhalb der Kappe schließen. Der ganze Stein ist ca. 40 cm hoch und ca. 17 cm breit, seine Unterseite ist vom Erdniveau ca. 157 cm entfernt. Er ist glatt abschließend eingemauert in eine Mauer am Eck des im vollsten Maße rekonstruierten, schon von seinem durch ein Dachziegel-Überbleibsel kenntliche Bauhaus von Stadtschwarzach im Ort an der Abzweigung der Straße nach Mühlenschwarzach.

Der erste Stadtschwarzacher – nach der Bestimmung des Steines befragt – wird erklaren können, daß es sich um den Rest eines Prangers handelt. Da der Stein relativ hoch sitzt, dürfte bezugsgemäß, er befindet sich an ursprünglichen Platz früher noch ein Konsolstein vorhanden gewesen sein. Das Bauhaus selbst, ein erblicher zweigeschossiger Barockbau mit Walmdach, wird wohl 1715 errichtet worden sein, und zwar, wie verschiedene eingemauerte Wappenstein, darunter des Fürstbischofs Julius Echter und seines Nachfolgers Johann Geofried von Ansbach, vermuten lassen, anstelle eines älteren Hauses (aus der Erwähnung der „Rebau-stätte“ als Verkünderin in der unten angeführten Zensurordnung von 1588 (Knappe I, 2, S. 1153) läßt sich wohl schließen, daß ein früherer Bau die für Bauhäuser charakteristische Gliederung mit Außentreppe zum Obergeschoß und die dort befindlichen Bänke gelte) haben dürfte. Am Türsturz des heutigen Gebäudes befindet sich jedenfalls die Inschrift: „17 ANNO 1615 ADAM KELLER B. BauGeMeister“, darüber „GeGeVNS WILHELM / GeFINGER ABTIS KELLER“ und darüber das Wappen des Fürstbischofs Johann Philipp von Greifenhofen-Vulturno (1608-1719) – insgesamt eine recht sinnfällige Nennung und Annehmung der „Ordnung“ im weitesten Sinne. Links von der Bauhaustür befindet sich ein größeres Tor, nach Ansicht der Fabrikzahl im Scheitel des Bogens offenbar 1876 eingemauert (siehe unten).



Pranger Dettelbach 1674
Foto Schwenel

Eine Vorstellung von Art und Wirkungsweise eines solchen Prangen mag die beigefugte Abbildung des vollständiger erhaltenen im fast benachbarten Dettelbach vermitteln. Er ist ebenerdig in die Mauer des Erbkamers am Markt eingeffigt, dort, wo die Fußstraße beginnt, und zwar rechts neben dem Treppenaufgang zum Kirchplatz – also nicht am Rathaus, aber doch an recht exponierter Stelle in der Nähe des „Verbindungsplatzes“ auf der „Zinne“. Der Türstein ist mit der oberen Kante an der Mauer ca. 68 cm vom Boden entfernt, von dieser Kante bis zu unterem Kante des ca. 36 cm breiten und ca. 45 cm hohen, ausbleichend abgebliebenen und etwas verkragenden Kopfstreifs sind es ca. 132 cm. Der Pranger selbst ein gelbes, schlagbares und rechts mit einem Schloß versehenes Halbrisen auf. Der mit Verzierungen ca. 70 cm hohe und ca. 63 cm breite Stein in der Mitte trägt folgende Inschriftenschrift: „Anno 1674 in / Dettelbach / hat hute Rath abho den / PRANGH / hies mach für / hies leut“. Die Sprache ist deutlich mundartlich geprägt, erkennbar etwa an den konsonanten Endungen bei „leut“, „mach“ für „leuten“, „machen“ oder der typischen Inversion der Fügung: „leut mach“ für hochdeutsches „machen leuten“.

Auf älteren Aufnahmen des früher schon erwähnten, heute teilweise stark abgewitterten Kopfstreifs (z. B. Fackl, 1949, Abb. 91 oder Nöcklein, S. 100) ist deutlich erkennbar, daß es sich um eine Narrenkappe mit drei Schellen handelt. Auch bei dem Suchtwasser-Pranger dürfte es demnach an drei Kappenseiten je eine Narrenschelle dargestellt sein. Man darf hierbei allerdings daran denken, daß in Deutschland, Frankreich und Italien Leute, die Schanden an ihrer Blase geschnitten hatten, ein „Narrenschloßlein“ tragen mußten, auf ihrem auch die Tat dargestellte oder beschriftete sein konnte (Fackl, S. 194).

In diesem Zusammenhang mögen auch kurz die „Narrenhäuser“ erwähnt werden, bei denen zur Strafe des Vergehensverurteilten (Kellergang) auch die des Angeklagten als Schandstrafe hinzukam (Fackl, S. 68 f., S. 100). Ein „Narrenhaus“ ist beispielsweise für das nachgelagerte Sommerach 1660/69 belegt (Kaupp I, 2, S. 148). In manchen fränkischen Rathäusern konnten auch in den Kirchgårdern finden sich solche Räume oft unter der großen, zum Obergeschloß führenden Freitreppe mit dem Verbindungsplatz, aber auch im Gebäude selbst eingerichtet und von außen durch die Verbindungsplanken einsehbar. Ein Beispiel für letzteres ist etwa das zur 1821 wieder aufgebaute Rathaus in Aah bei Ochsenfurt mit altem „Prangerbock“ und Konsolpranger mit Halbrisen. Beispiele für erstere finden sich etwa in Wipfeld (1735), ebenfalls mit schlagbarem Halbrisen an kurzer Eiser- und Ochsenfurt (Neues Rathaus, 1484-88). Schließlich befindet sich am Nördlinger Narrenhäuschen die Figur eines Narren mit Schellenkappe. Die Inschrift am Frontenrand des Ochsenfurter Narrenhäuschen in Mänsfeld lautet: „N̄ dich - vnd - me - n̄ - me - 1,1 der - greiff - man - dich 1,1 man - leut - dich - ins - narrenhaus“ (sprachlich zu beachten ist hier die mundartliche Variante „der“ für „er“) „dergreiff“. Damit werden die hier karrefriedig „Inhaftierten“ offenbar als ständige Wirtshausbesucher oder Mänsfelder charakterisiert. Tatsächlich hatte die Aufenthalt im Narrenhaus in solchen Fällen keine ehrenrührigen Folgen, wie Kramer (1992, S. 99 f.) aufgrund seiner Kenntnis des reichhaltigen architektonischen Quellenmaterials erweist. Oberhalb kommt die Beschriftung „Nier“ hinzu den ihm bekannt gewordenen Schöpfbrunnern nicht vor.

Nun stellt sich die Frage nach der Art der an Pranger verübten Strafen. Allgemein dürfte die Prangerstraße dazu, dem Delinquenten für kurze Zeit an einem besonders riefenscharfen Ort anzusetzen und ihn der Verpöndung durch die Vorübergehenden preiszugeben. Wenngleich es schon frühere Bemühungen um Abschaffung der Prangerstraße wegen ihres entwürdigenden Charakters und im Bewußtsein der durch die Strafe anstehenden Bewahrung gegeben hat, so wurde der Pranger allgemein doch erst Mitte des 19. Jhs. abgeschafft. Technisch gesehen handelt es sich bei unseren beiden Beispielen um Halbrisen, und das ist auch eine der verschiedenen Einrichtungen für den Pranger überhaupt. Allerdings kann ein Halb-

eines ein primitives Gefüge, ein hochgerichtliches Pranger oder ein niedergerechtes „gemeines Halsgericht“ sein (Pren, S. 198, und es ist oft bei höherem Gleichheit schwierig, die Funktion genau zu bestimmen. Das gleiche Strafgericht konnte zumindest in Süddeutschland, von dem Dohle infamem und nicht die Strafe, hoch- oder niedergerechtes Gericht haben (Pren, S. 187 f.). Die hochgerichtliche Prangerstraße infamem, nicht die Höhe, sondern die niedergerechtheit, die lediglich eine Schandstrafe war, eine bürgerliche Züchtigung.

Bereits Funk (1946, S. 111 f.) und später – auf ihm aufbauend – Pren (S. 198 f.) haben mit guten Gründen die Ansicht vertreten, daß der Detailhaare Pranger ein niedergerechtes „gemeines Halsgericht“ sei, welche Funktion auch durch die Narrentrappe aufgerollt werde (Funk, 1918, Nr. 18, Denzelsch, Gesellschaftliches Amtsstellen und Sitz eines Amtshaus, gebildet in der Tat zur Zeit Künzingers, und zwar – nach der Zurechnung von 1662 – mit allen Vorzügen, die der Nachhabe bestraft, die geringere aber und alle andere Dill, so sich sowohl in- als außerhalb der Stadt und in der Markung ertragen, sollen mit nachher helfen, besonnen und sich in Denzelsch auf dem Rathaus derselben vornehm, ihrem von untern hochgerichten haben und verfahren am stift der Stadt verfahren geschickten privilegiert erlösen und verhalten werden“ (Knapp I, 1, S. 699, Warum das Stadtgericht nach offenbar nach Erörterung seiner Jurisdiction vorher (vgl. Zurechnung 1594 Knapp I, 1, S. 691 und Pren, S. 195 f.), so war es um diese Zeit war die Subjektiven, (Hofen- die Wunden, Schlässe und Schuldbücher zuständig und hatte Gemach – wie manche Dorfgerichte – nur niedergerechtes Befugnisse. Man wird daraus den Detailhaare Pranger als „gemeines Halsgericht“ ansprechen dürfen, zumal die Funk und Pren nicht bekannte Inschrift mit dem Erziehungsjahr ausdrücklich die Errichtung durch den Rat besagt – was 12 Jahre nach venenar Fixierung der Zurechnung wohl nicht unbedeutend gebildet wäre, hätte es sich um einen hochgerichtlichen Pranger handeln sollen. Überdies wird 1662 „aufhebung und erhaltung des halberrechts, stift, pranger und schranzen“ auf der „zahlstätt“ eigens erwähnt und damit deutlich gemacht, daß die Zeit Künzingers einen eigenen hochgerichtlichen Pranger besaß (Knapp I, 1, S. 706). Im übrigen wird die Zeit 1594 wie auch 1662 in Denzelsch „auf der dem Kirchenhof“ angegeben (Knapp I, 1, S. 694, S. 707). Daß es sich bei dem „Pranger“ – wie Pren aus der Anbringung am Marktplatz schließen möchte – um ein Strafgericht der Markpolizei handelt, läßt sich aus der Inschrift allerdings nicht entnehmen.

Nicht so eindeutig sind die Verhältnisse bei dem Stadtschwarzstrafen Pranger. Stadtschwarzstrafe, das 1535 freiwillig auf seine abfertigungsreichen Stadtschöffe vererbete (Weber, S. 291 f.), war am Ende des 16ten Jahrhunderts noch eines Würzburgischen Zentrums, während nach Weber, S. 177 die niedergerechtes Befugnisse bei dem Würzburgischen Amt Denzelsch lagen. Die Zurechnung von 1669 jedoch legt jedenfalls fest, „Daß sol Schwarzstrafen unterhalb der sachen, so mit dem nachrichter gestafft werden, die erst allerdings gefordert sein und alle andere sachen am stiftgericht vernehmen“ (Knapp I, 2, S. 1126). Dieses dreimal im Jahr zu handelnde Gerichte muß jeder Stadtbürger zur Höhe und Höhe besuchen (Weber, S. 184 f., Parschütz S. 141) sowie – unter Bezahlung auf freier reformierte Quellen im Staatsarchiv Würzburg – Stadtschwarzstrafe ausdrücklich unter dem Stadtrat, so der Magistrat in einer Reihe von niederen Stadtschöffen rechtlich erkennen darf. So ist es zwar nicht erwiesen, jedenfalls aber nicht unwahrscheinlich, daß Funk und Pren nicht bekannten „Pranger“ dem Stadtgericht zuzurechnen. Von dem in der Zurechnung von 1589 außer Galgen, Pranger und Zurechnungen unter „Galgenhaus“ genannten „stift“ kann es sich allerdings nicht handeln („Stift“ kommt auch als Bezeichnung für „Pranger“ vor). Er bestand sich – anders als jedenfalls die Zurechnungen vor der Stadt – „bei dem hausem of dem markt“, und seine Aufrechterhaltung wurde nicht vergütet. In ihm wurde der Döllinger am Gefährdung gewertet und beschränkt (Knapp I, 2, S. 1124).

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Funktion des Stadtschwarzer Frangens als hoch- oder niedergerechtes Stadtsymbol nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Die Einwirkung in Zusammenhang mit dem Rahmenrechen ITB ist mindestens nicht unwahrscheinlich. Art und Wirkungsweise konnten durch den volkreicheren erhaltenen „Frang“ in Denkbuch von 1678 angedeutet werden. Im Vergleich damit und unter Ausdeutung der Namensähnlichkeit – sofar auch auf die „Namenähnlichkeit“ eingegangen und der Sprachgebrauch betrachtet wurde – erschien die niedergerechliche Funktion des Stadtschwarzer Frangens als nicht unwahrscheinlich. Unsere Ausführungen mögen dazu anregen, solche rechtschichtlichen Denkmalen nicht außer Acht zu lassen, wenn einmal eine neuere Untersuchung der wälschen wie auch ländlichen Stadtschwarzer Frangens durchgeführt wird.

Zitierte Literatur:

Denkbuch am Mein. Die Schandbücher unter dem fränkischen Kleinkönig, T. I von 24. Cöbel, T. II von Max Stocklein. Erstausgabe: J. Aulinger, Würzburg 1963. – Hildgunde Harnisch, Die Vererbung des Hochstifts Würzburg unter Franz Ludwig von Eitel (1778-1791), Würzburg 1965. – Wilhelm Funk, Frangens in Mainfranken: Am fränkischen Heil, Untersuchungs- u. Literatur-Beilage d. Kitzinger Zeitung 15 (1930) Nr. 25-34. – Ders., Aber deutsche Rechtskreise, Bremen/Berlin 1940. – Hermann Knapp, Die Zeiten des Hochstifts Würzburg, I, Bd. 1, und 2, Abt. II, Bd. Berlin 1907. – Karl-Stephanus Kramer, Bayern und Bürger im nachmittelalterlichen Unterfranken, Würzburg 1937. – Ders., Volkshelden im Fürstentum Ansbach und seinen Nachbargebieten, Würzburg 1961. – Ders., Volkshelden im Hochstift Bamberg und im Fürstentum Coburg, Würzburg 1967. – Alwin Preis, Frangens und Hofrechen, Markt, im: Diss., Erlangen 1938. – Heinrich Weber, Kitzinger (Historischer Atlas von Bayern, T. Franken, K. I, H. 16), München 1907.

* Einige Zeugnisse literarischer Dichtung werden demnach in „Frankenland“ abgebildet.

Willi Schmitzer †

elegie

ist nicht alles mehr ausgerichtet
 mund dir und geist
 fühlst du wie alles schwierig
 bist du verwirrt,

ist gut selbst so fern
 wenn du ihn brauchst
 wenn du von strom zu strom
 in das milde tauchst.

reize in dich dein ohr
 manchmal erklingt
 irgendwas von herren
 der dich beschwingt.

du weißt es selbst nicht mehr
 was in dir singt.

Willi Schmitzer (†)

tanz „in die rillen eines seines geritz“)

Der Nürnberger Mundartschreiber und Bundesfreund, Willi Schmitzer ist am 8. 1. 1973 im Alter von 67 Jahren an einem Schlaganfall verstorben.

Tätigheit begann er schon in früher Jugend zu schreiben und zu malen. Seine Vorbilder waren die Arbeiterdichter Barckel, Engelke und Lersch. Seine persönlichen Erfahrungen mit Karl Brügel bestärkten ihn in seinem sozialkritischen Denken und Schreiben, das sich durch seine körperlichen Leiden (Spin. Kanker), teilweise Verlust des Gehörs) ständig im Dramatische steigerte. Sein Anliegen und seine Stärke war es, in der Mundart nicht nur Mühsen und Anklagen zu sagen, sondern vor allem unsere Zeit und ihre Probleme in diesem Metier der Sprache lebendig werden zu lassen. Außerdem war er einer der ersten Nürnberger Dialektschriftsteller unserer Zeit, der immer wieder darum gerungen hat, Mundart so zu